

Vertrag

gemäß § 73 a SGB V

über die vertragsärztliche Behandlung mit Homöopathie

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA),
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

und

der IKK Sachsen-Anhalt/Bremen und Bremerhaven (IKK),
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg

Präambel

Die Vertragspartner verfolgen mit diesem Vertrag das gemeinsame Ziel, die vertragsärztliche Behandlung mit Homöopathie zu fördern, um insbesondere bei primär chronischen Krankheitsbildern die Heilung zu beschleunigen bzw. die Verschlimmerung zu verhüten.

Homöopathie ist ein Heilverfahren, welches Krankheiten mit stark verdünnten Stoffen heilt, die beim Gesunden dem Krankheitsbild möglichst ähnliche Symptome hervorrufen. Homöopathie stärkt die Selbstheilungskräfte des Körpers. Es sind Kontraindikationen zu beachten.

Die teilnehmenden Ärzte sollen die Versicherten der IKK bei geeigneten Krankheitsbildern gezielt auf die Möglichkeiten der Homöopathie hinweisen.

§ 1

Teilnahme der Versicherten

Die Wirkung dieses Vertrages erstreckt sich nach § 83 SGB V auf die Mitglieder und Rentner einschließlich der mitversicherten Familienangehörigen der IKK Sachsen-Anhalt/Bremen und Bremerhaven sowie auf die Innungskrankenkassen außerhalb Sachsen-Anhalts, deren Mitglieder und Rentner einschließlich der mitversicherten Familienangehörigen in Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen der Vertragsärzte

Zur Durchführung homöopathischer Behandlung sind Vertragsärzte grundsätzlich berechtigt, die eine einschlägige Ausbildung absolviert haben und gemäß der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt die Zusatzbezeichnung "Homöopathie" führen. Die Qualifikation ist durch Vorlage der Urkunde der Ärztekammer Sachsen-Anhalt beim Arztregister der KVSA vor Erbringung der Leistungen nachzuweisen. Die entsprechende Abrechnungsgenehmigung erteilt die KVSA. Die IKK erhält von der KVSA eine Liste der Vertragsärzte, welche die Abrechnungsgenehmigung nach diesem Vertrag erhalten haben.

§ 3

Arbeitskreise zur Qualitätssicherung

Vertragsärzte, die die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllen, schließen sich einem Arbeitskreis - dem "Verein homöopathischer Ärzte des Landes Sachsen-Anhalt e.V." bzw. der "Gesellschaft homöopathischer Ärzte Wittenberg - überregionaler Verband e.V." an. Voraussetzung für die Vergütung der erbrachten Leistungen gem. §5 Abs. 1 ist die aktive Mitgliedschaft in einem dieser Vereine.

§ 4

Leistungen im Rahmen der Erstanamnese

Als Leistung gilt die Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde nach biographischen und homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung, einschließlich homöopathischer Repertorisation und Gewichtung der charakteristischen psychischen, allgemeinen und lokalen Zeichen und Symptome des jeweiligen Krankheitsfalls, unter Berücksichtigung der Modalitäten, Alternanzen, Kausal- und Begleitsymptome, zur Auffindung des homöopathischen Einzelmittels.

§ 5 Vergütung

(1) Die Durchführung der umfangreichen Erstanamnese bei homöopathischer Behandlung wird mit 92,03 Euro pro Krankheitsfall vergütet. Weitere notwendige Anamnesen werden in dem ersten Folgequartal mit 61,36 Euro, im zweiten Folgequartal mit 40,90 Euro und im dritten bis einschließlich fünften Folgequartal mit jeweils 30,68 Euro vergütet. Die Vergütung homöopathischer Behandlung erfolgt zusätzlich zur budgetierten Gesamtvergütung.

(2) Die Versicherten der IKK haben keinen weitergehenden Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der IKK.

§ 6 Abrechnungsverfahren

(1) Die erbrachten Leistungen sind von den Vertragsärzten quartalsweise über die KVSA abzurechnen. Es gelten folgende Pseudo-Nummern:

9001	Erstanamnese
9001 A	erstes Folgequartal
9001 B	zweites Folgequartal
9001 C	drittes bis fünftes Folgequartal.

(2) Die IKK erhält von der KVSA mit der jeweiligen Quartalsabrechnung eine Aufstellung über die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

§ 7 In-Kraft-Treten und Kündigung

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2005, gekündigt werden.

Magdeburg, den 19.04.2004



Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 14. APR. 04



IKK Sachsen-Anhalt/
Bremen und Bremerhaven